

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 560/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith W. [REDACTED], geborene R. [REDACTED],
Rua J. [REDACTED], [REDACTED], R. [REDACTED],
Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht kann sich nicht davon überzeugen, daß die Klägerin an einer verfolgungsbedingten psychischen Krankheit leidet. Es geht dabei - wie die Beschwerde nicht verkennet - von dem zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt aus, daß es nicht Voraussetzung der Anerkennung ist, daß eine psychische Umstrukturierung der Klägerin bis in die tiefen Schichten der Persönlichkeit vorliegt. Die Beschwerde wendet sich dagegen, daß der Tatrichter dem nach Ansicht der Klägerin mangelhaften Gutachten des Sachverständigen Dr. Lemmer folgt und kein Obergutachten eingeholt hat. Diese Verfahrensrüge führt nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

88

- 3 -

Daß der Tatrichter der Klägerin die Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht zugute kommen läßt, weil sie bei früherer Antragstellung die vermißten Brückenatteste hätte beibringen können und es sich somit nicht um einen unverschuldeten Verlust von Beweismaterial handle, hält sich im Rahmen des den Entschädigungsorganen bei der Anwendung des § 176 Abs. 2 BGB vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)